

Stenographisches Protokoll

über die

53. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. Oktober 1908.

Inhalt:

Angelobung.

Krankheitsanzeigen.

Urlaubsbewilligungen.

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Wastian und Genossen wegen Ausgestaltung des Abendkurses an der Landes-Kunstschule (Beilage Nr. 430 — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über Eisenbahnwesen für die Zeit von Ende Dezember 1906 bis Ende Dezember 1907 (Beilage Nr. 426);
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Eisenbahn-Bauprogrammes für Steiermark (Beilage Nr. 427);
an den Eisenbahn-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 403, betreffend die Einrechnung der Sekundärarzten-Dienstzeit an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks außer Graz — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 420, betreffend die Einrechnung der als Hilfsaufseher in der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 329, über das Ansuchen der Orts-

gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 165 Prozent im Jahre 1908 — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 333, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Föding um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 155 Prozent im Jahre 1908 — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Antrag der Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhopf, Dr. Graf, Einspinner und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knaben-Bürgerschule in Graz, rechtes Urufer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Hohes Haus! Der Herr Rector magnificus der k. k. Carl-Franzens-Universität in Graz ist heute das erste Mal im Hause erschienen; ich habe daher seine Angelobung vorzunehmen.

Nach § 7 der Geschäftsordnung haben die Landtags-Abgeordneten bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

(Rector magnificus Dr. Hildebrand leistet die Angelobung.)

Schon für die Sitzung, die gestern hätte abgehalten werden sollen, habe ich den Herren folgende Mitteilung zu machen: Der Herr Abgeordnete Hautmann hat mir angezeigt, daß er erkrankt ist. Die Herren Abgeordneten Schweiger und Reitter erjuchen um einen zehntägigen Urlaub. (Der Urlaub wird bewilligt.)

Für die heutige Sitzung sind mir folgende Mitteilungen zugekommen: Herr Abgeordneter Dehne ist unwohl, der Herr Abgeordnete Koskar entschuldigt sein Nichterscheinen. Der Herr Abgeordnete Drnig kann heute auch nicht erscheinen, desgleichen bittet der Herr Abgeordnete Sedlacher um die Beurlaubung für heute und Herr Abgeordneter Größwang ist gleichfalls durch einen Todesfall abgehalten, hier zu erscheinen. Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 741, des Dr. Max Bachmayer, Sekundararztes des Krankenhauses und ordinierenden Arztes des Landes-Siechenhauses in Knittelfeld, um Zusage eines Ruhegenusses. (Überreicht durch Abgeordneten Kunz.)“

„Petition Nr. 744, des steiermärkischen Ranninchenzucht-Vereines in Graz, um eine Landes-subvention für die Jahre 1908 und 1909. (Überreicht durch Abgeordneten Bastian.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 738, der Gemeinde und des Ortschulrates Donawitz, um Errichtung einer

Pflicht-Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Anschlusse an die dort bestehenden zwei Volksschulen. (Überreicht durch die Abgeordneten Mahr v. Melnhof, Dr. Schacherl und Sedlaczek.)“

„Petition Nr. 739, der Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Bürgerschulen in Steiermark, um definitive Aufstellung. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof.)“

„Petition Nr. 740, der Bezirksvertretung Leoben, um Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Leoben. (Überreicht durch Abgeordneten Sedlaczek.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 742, der Anna Taucher, landschaftlichen Ratsstürhüterswaise in Graz, um den dauernden Bezug der bisherigen Gnadengabe jährlicher 200 K. (Überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition Nr. 743, der Maria Url, landschaftlichen Aushilfsdienerswitwe in Graz, um den Fortbezug ihrer Gnadengabe jährlicher 240 K. (Überreicht durch Abgeordneten Sutter.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffs unentgeltlicher Abtretung der zur Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des hiezu erforderlichen Grundes. (Beilage Nr. 424.)

Antrag der Abgeordneten Berger, Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regulierung des Feistritzflusses. (Beilage Nr. 431.)

Das Verzeichnis Nr. 100 mit Bericht und Antrag über die dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesene Petition Nr. 476.

Das Verzeichnis Nr. 101 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 554, 625 und 721.

Das Verzeichnis Nr. 102 mit Bericht und Antrag über die dem Petitions-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 518, 521, 526, 529, 562 und 587.

Das amtliche Protokoll über die 43. Sitzung der IV. Session in der IX. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 18. September 1908.

Das amtliche Protokoll über die 44. Sitzung der IV. Session in der IX. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 22. September 1908.

Das stenographische Protokoll über die 45. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 23. September 1908.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Bastian und Genossen wegen Ausgestaltung des Abendkurses an der Landes-Kunstschule.**

(Beilage Nr. 430.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Bastian** (St.-G. Marburg): Sehr geehrte Herren! Sie werden sich noch daran erinnern, wie im März des verflossenen Jahres hier in diesem hohen Hause die lang geplante und dringend nötig gewordene Neugestaltung unserer Landes-Kunstschule in zwei selbständige Abteilungen beraten und beschlossen worden ist. Uns leitete bei der Schaffung dieser wichtigen Reformen der gesunde Gedanke, unsere heimische Bildungsstätte für Malerei und Zeichnen solle nicht eine gewöhnliche Pflanzschule der Mittelmäßigkeit sein, sondern sie müsse sich mindestens für die Befähigten, Berufenen oder gar Ausserwählten als eine gute Durchgangsstation bewähren, durch die aber unter dem Gewichte des akademischen Einflusses eine etwa vorhandene wertvolle Eigenart keinesfalls erliegen dürfe. Schon bei der damaligen Beratung erschienen mir die vorgeschlagenen und später dann auch durch Beschlüsse gebilligten Satzungen und Grundsätze, aus denen sich der Aufbau der Kunstschule zu ergeben habe, nicht durchaus einwandfrei, insbesondere nicht in jenen organisatorischen Belangen, die für eine folgenmäßige, zweckentsprechende Ausgestaltung der Schule in Betracht gezogen werden müssen. Ja, es drängte sich mir in jener Debatte sogar die Notwendigkeit auf, mich gegen einige der hernach trotzdem ziemlich unverändert angenommenen Bestimmungen zu stellen, von denen ich wußte, daß sie zu den an trefflichen und vornehmen Kunstschulen eingebürgerten Lehrgrundzügen im Gegensatz stehen.

Ich habe damals meine Einwendungen ausführlich geäußert und ihnen auch durch darauf bezügliche Anträge höhere Wirksamkeit zu geben getrachtet. Trotz der per-

sönlichen Zustimmung des Herrn Ausschuß-Berichterstatters, des Herrn Professors Dr. Doelter, trotz der wohlwollenden Anerkennung des Landes-Ausschuß-Referenten Herrn Dr. Lint konnten sich meine Vorschläge nicht samt und sonders Durchbruch und Annahme verschaffen. Nun ist reichlich ein Jahr verflossen, seitdem die Anstalt sich in der vielfach verbesserten Verfassung weiter entwickeln und in ihr erfolgreich arbeiten kann. Durch die schönen Ergebnisse und erfreulichen Erfahrungen, die dank den neuen Verfügungen und tüchtigen Lehrkräften gezeitigt worden sind, ist nun aber auch gewiß die Berechtigung einer weiteren Ausgestaltung hinlänglich bewiesen. Ja, wir sind, meine Herren, geradezu verpflichtet, für eine solche zu sorgen und danach zu streben, daß diese Kunstschule sich in der gedeihlichen Weise entfalte, wie wir es der Ehre des Landes und der Liebe zur Kunst schulden. Ich komme also nicht immer wieder wie ein Leierkasten zu denselben alten Liedern, auf dieselben fixen Ideen zurück, sondern mit meinem Antrage glaube ich eine planmäßige Weiterführung der seinerzeit — gottlob — in edlere Bahnen gelenkten alten Landes-Zeichenakademie bewerkstelligen zu helfen. Es ist doch schon bei der von mir früher erwähnten Landtagsverhandlung eine gewisse grundsätzliche Zustimmung und ausdrückliche Geneigtheit für meine Vorschläge vorhanden gewesen und man hat die organische Erweiterung und wachsame Fortführung des Bestehenden als etwas vorausgesetzt, was sich in allen künftigen Zeiten unausweichlich aufdrängen werde. Wir müssen, sollen uns die bisherigen Fortschritte die Treue halten, auch fürderhin der Landes-Kunstschule unser besonderes Augenmerk zugewandt erhalten, denn eine Verschließung gegen das ewig Werden und sich Erweiternde auch auf dem Gebiete der Kunstsziele wäre ein schwerer Fehler und eine nicht leicht verzeihbare Sünde. Die bisher gültigen und gehandhabten Satzungen der Landes-Kunstschule vereinigen in der Hand eines Lehrers sowohl das Figurale als auch das Landschaftliche; ja, sie verlangen sogar vom Lehrer den Vortrag kunstgeschichtlicher, kunstwissenschaftlicher Fächer. Dadurch stellt sich die Anstalt in einen Widerspruch zu den bestehenden großen Kunstschulen, an denen das Figurale im Lehrgange vom Landschaftlichen getrennt ist. Hiefür war bestimmend und entscheidend, daß der Lehrer nur das der Schülerschaft überliefern könne und dürfe, worin er es selber zur Vollkommenheit gebracht hat. Wenn auch jeder Künstler beide Fächer bis zu einer gewissen Stufe beherrschen muß, so ist doch nur eines von beiden sein besonderes Gebiet; er zählt also entweder mehr zu den Figuralisten oder mehr zu den Landschaftlern. Dem Anfänger und Schüler soll aber nur das Beste gegeben

werden, und darum ist man anderwärts von der Zweiteilung nicht abgegangen. Man komme nur nicht mit dem Hinweise auf Privatschulen, die, mögen sie noch so gute sein, oft aus der Not eine Tugend machen müssen. Eine Landes-Kunstschule ist zu strengeren Auffassungen gezwungen.

So möchte ich mit meinem Antrage bezwecken, daß wir dem Vorbilde anderer, großer Kunstschulen folgen sollen, und daß auch bei uns die geschilderte Teilung des Figuralen vom Landschaftlichen an der Kunstschule durchgeführt werde. Die Einrichtung, die ich damit plane, besteht in den bedeutenden Kunststädten, wie München, Berlin, Wien, Karlsruhe, Weimar, Dresden, Rom, Paris, London, schon längst; vielleicht ist es einigen von Ihnen, meine Herren, nicht mehr fremd, daß zum Beispiel in Italien die offenen Altställe eine ständige Erscheinung sind: jedermann, der sich als Künstler oder Kunstbessener auszuweisen vermag, kann sich dort, teils gegen geringe Beitragsleistung, teils kostenlos, beim täglichen Abendakte betätigen. In jeder größeren Stadt, in der ausübende Künstler zahlreicher wohnen, wird das Bedürfnis nach einem solchen Altzeichnen, nach einem solchen Unternehmen lebhaft sein, weil dadurch den sich weiter Bildenden und den sich in der Übung Erhaltenden eine billige Gelegenheit geboten ist. Denn nicht nur der Schüler, auch der Meister muß fleißig Altzeichnen, wie der Klavierspieler oder der Geiger immer wieder übend Skalen zu spielen hat. Nur die wenigsten können sich selber Modelle halten, weil das für den einzelnen zu teuer ist.

Zweifellos ist also, meine Herren, das Altzeichnen ein unerlässliches, haupttägliches Bildungs- und Unterrichtsmittel für die Kunstbessenen, und die Umschau, die wir an hervorragenden Kunstschulen zu unserer Vergewisserung halten, bestätigt diese Annahme vollkommen. Nichts bildet und schärft das Auge so gründlich für die Feinheit der Zeichnung und der Verhältnisse, für die Empfindung und Auffassung der Bewegung, für die Ästhetik, Harmonie, Zweckmäßigkeit und so fort, als das genaue Eingehen auf die eigenartigen Linien der menschlichen Gestalt und der menschlichen Bewegung. Nirgends ist ein Fehler leichter gemacht und auch vom Laien schneller entdeckt als an der menschlichen Figur. Der Landschaftler kann vielfach von der Natur bewußt abweichen, die menschliche Figur aber verlangt unnachsichtlich peinliche Genauigkeit und Sorgfalt. Daher ist für den Landschaftler eine förmliche Gefahr, in der Zeichnung salopper zu werden, vorhanden, die das Altzeichnen mindern, paralisieren kann. Auch braucht der Landschaftler die Kenntnis der menschlichen Gestalt oft für die Staffage, was wiederum das Altzeichnen ihm hinlänglich bietet.

Am wenigsten darf einer, der Künstler werden oder Künstler sein will, an den eigenartigen Erscheinungen des Körpers achtlos und verständnislos vorübergehen, an den stillen Schönheiten des Lebens, die ihn auf Schritt und Tritt umfassen. Frei muß er in diesem Betrachte seine Schau und seine Könnerschaft an den Wundern des Lebens, an den vielgestaltigen Linienführungen üben. Da winkt ein nie verfliegender Stoff für seine Arbeit, das schärft den künstlerischen Blick und die Auffassungsfähigkeit, und erst dann, wenn er das sicher gewonnen hat, kann er mit frischen Augen und offenem Herzen voll und selig durch die Gnade der Kunst werden.

Wir müssen, obwohl sich die Landes-Kunstschule stark mit Dilettanten zu befassen hat, doch die höheren Gesichtspunkte immer wieder geltend machen, weil unsere Anstalt, wie ich schon sagte, den Erlesenen die Möglichkeit bieten soll, hier im Lande die Anfangsstadien der künstlerischen Entwicklung zurücklegen zu können. Mein Antrag richtet sich durchaus nicht gegen die bisher an der Landes-Kunstschule wirkenden, hochverdienstlichen Lehrkräfte, denen das Land für die außerordentlich geschickte und tüchtige bisherige Führung zu lebhaftem Danke verpflichtet ist. Mein Antrag soll vielmehr eine Erleichterung, eine Entlastung für beide Herren sein, deren selbständige künstlerische Tätigkeit wir zum Besten unseres Institutes nicht eingeengt oder gehemmt sehen möchten, weil wir Lehrer brauchen, die mitten im Selbstschaffen stehen.

Nun zum Schlusse meiner Ausführungen noch etwas von allgemeiner Bedeutung für die Kunstförderung durch dieses hohe Haus: Das Land leistet für seine Kunstschule bereits so viel, daß es ein besonderes Mehr nicht gut wird aufwenden können. Ich habe schon im vorigen Jahre, als ich zu den früher erwähnten Reformvorschlägen des Unterrichts-Ausschusses Stellung nahm, auf die Pflicht und Schuldigkeit des Staates, unsere Kunstschule gehörig zu unterstützen, hingewiesen. Der Staat bringt dem holden, wohlbewaffneten Frieden und der süßen schlagfertigen Eintracht unablässig solche bedeutende Opfer, daß dem gegenüber der Beitrag für eine Kunst- und Kulturanstalt kaum der Rede wert erscheint und gewiß nicht allzusehr in die Waagschale fallen kann. Dabei muß bedacht werden, daß die Kunst ja doch nicht ein bloßer Zufall des Alltagslebens ist, den die Menschen berücksichtigen oder vernachlässigen können, sondern daß sie eine wahre Notwendigkeit des Daseins ist und mit zum Leben gehört, es sei denn, daß man den absonderlichen Ehrgeiz hat, weniger zu sein als ein Mensch. Wir werden nicht in materialistischer, harter Lebensauffassung aufgehen dürfen; darum

ist die Erziehung zur Kunst, zu künstlerischem Genießen und zu künstlerischer Auffassung mit ein nicht zu unterschätzendes Ziel moderner Sozialpolitik. Ich betrachte das Zeichnen zum Beispiel nicht als Endzweck, sondern als Mittel zum Zweck der intellektuellen Erziehung der Jugend. Da heißt es, sehen lernen und beobachten, das Beobachtete geistig aufnehmen und selbständig aus sich heraus oder nach natürlichen Gegenständen zeichnen. Die Jugend soll zu selbständigem Urteile und zu der daraus erstehenden Tätigkeit erzogen werden. Man soll die Kinder anleiten, die Natur im Reichtum ihrer Formen, Farben und Linien zu begreifen und zu bewundern, und mit dem Verstehen und Genießen des Schönen in der Natur sollen schon den jungen Leuten die Herzen geöffnet werden für das Schöne in der Kunst. Es ist ein Bedürfnis aller Menschen, nach der Arbeit zu genießen. Der Gedanke, daß die Kunst nicht ein Luxus für die Reichen ist, sondern wieder etwas werden soll, an dem das gesamte Volk Anteil nimmt und genießt, dieser Gedanke, demzufolge die Kunst ein Mittel dazu ist, die große Sache der Menschheit zu predigen, hat schon seine anfangs fast verblüffende Neuheit verloren und ist selbstverständlich geworden. Der Siegeslauf der modernen kunstgewerblichen Bewegung hat in der Geschichte der bildenden Künste kaum seinesgleichen, so schnell und kräftig haben sich auf diesem Gebiete die neuen Ideen durchgesetzt. Vom Kleinlichen, vom spielerisch zwecklosen Ornamente, von Stickerien und Buchdeckeln ist die Bewegung ausgegangen; langsam hat sie sich das Kunstgewerbe, daran erstarrt, auch die Architektur erobert. Wir können uns darüber herzlich freuen, daß der Baum der jungen deutschen Kunst schon heute oft köstliche Früchte zum Reifen bringt. Und wir wollen, meine sehr geehrten Herren, mit leidenschaftlichem Verlangen hoffen, daß unser heimatisches Kunstinstitut auch in solchen Hinsichten als Geschmacksverbesserin vielfach befruchtend und anregend die in Betracht kommenden Betätigungen beeinflussen helfe. Der Hauch modernen, gutdeutschen Kunststrebens möge von ihm aus über Stadt und Land wehen.

Von solchen weitwendigen Gesichtspunkten aus wächst doch die Verpflichtung des Staates, dem Lande hilfreich zur Seite zu stehen, ganz bedeutend.

In Betreff alles übrigen kann ich auf die gedruckte Vorlage meines Antrages verweisen. Was das Formelle betrifft, geht mein Wunsch dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, diesen Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur weiteren Beratung und Behandlung zu überweisen. (Beifall.)

(Die Zuweisung des Antrages an den Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über Eisenbahnwesen für die Zeit von Ende Dezember 1906 bis Ende Dezember 1907.

(Beilage Nr. 426.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Vink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahn-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Eisenbahn-Bauprogrammes für Steiermark.

(Beilage Nr. 427.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Vink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahn-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 403, betreffend die Einrechnung der Sekundärarzten-Dienstzeit an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks außer Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Dr. Ploj.** Derselbe ist im hohen Hause nicht anwesend und wird das Mitglied des Finanz-Ausschusses, Herr Abgeordneter **Dr. Grašovec,** an seiner Stelle den Bericht erstatten. Ich erteile demselben das Wort und ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Grašovec** (von der Tribüne): Hoher Landtag! An mehreren öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks außerhalb Graz sind ordinierende Ärzte tätig, welche vor ihrer Anstellung als Ordinarien an dieser oder einer anderen gleichartigen Anstalt als Sekundärärzte tätig waren.

Den an den Landes-Ausschuß gelangten Ansuchen um Berücksichtigung dieser Dienstzeit im Falle der Pensionierung konnte nicht Folge gegeben werden, da mit Beschluß des hohen Landtages vom 16. Juli 1901 den Sekundärärzten keine pensionsberechtigende Stellung zuerkannt wurde.

Es ist eine allgemein bekannte und in den Verhältnissen begründete Tatsache, daß sich die junge Ärzteschaft in erster Linie zwecks weiterer Ausbildung an der Universitätsklinik als Sekundärärzte oder klinische Assistenten in Verwendung ziehen läßt. Die einen widmen sich Spezialstudien und andere hoffen, von der Zentrale aus leichter einen erträglichen Posten zu erreichen. Zudem bleiben sie in der Großstadt, woselbst sie nach Werbung einer entsprechenden Klientel sich niederlassen. Wenige bewerben sich um freigewordene Stellen als Sekundärärzte an den öffentlichen Spitälern am flachen Lande. Zudem ist seit mehreren Jahren ein starkes Abströmen der Studierenden von den medizinischen Fächern wahrnehmbar und dürfte die hiedurch geschaffene Lücke wohl erst in späteren Jahren wieder ergänzt werden können.

Bei dieser Sachlage erscheint es erklärlich, daß der Landes-Ausschuß in mehreren Fällen Sekundärarztenstellen erfolglos ausgeschrieben hat. Zur Behebung dieses Mangels sah sich der Landes-Ausschuß veranlaßt, Lokalzulagen von jährlich 300 K zu bewilligen und solche in die Ausschreibung aufzunehmen. Auch diese Maßregel brachte nicht völlig den gewünschten Erfolg. Der Landes-Ausschuß verspricht sich aber eine durchgreifendere Wirkung für den Fall, als den Sekundärärzten die Einrechnung ihrer an einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause Steiermarks außer Graz zugebrachten Dienstzeit bei nachfolgender Ernennung zum ordnierenden Arzt an einer solchen Anstalt in Absicht auf die Pensionierung zugesichert wird. Es ist selbstverständlich, daß den bereits in Verwendung stehenden ordnierenden Ärzten die von ihnen unmittelbar vor ihrer Ernennung zum Ordinarius an einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause außer Graz zugebrachte Sekundärarzten-Dienstzeit bei Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge einzurechnen ist.

Der Landes-Ausschuß stellt demgemäß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den ordnierenden Ärzten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks außer Graz wird anlässlich ihrer bleibenden Anstellung die allfällig von ihnen als Sekundärarzt an einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Steiermark außer Graz zugebrachte Dienstzeit in die als Ordinarius zugebrachte Dienstzeit bei feinerzeitiger

Feststellung des Ruhegehaltes eingerechnet, insofern diese Dienstzeiten unmittelbar aufeinander folgen und die Pensionsfondsbeiträge nachgezahlt werden.“

Der Finanz-Ausschuß hat diesen Antrag auch zu dem feinen gemacht und bittet, der hohe Landtag wolle im Sinne des soeben verlesenen Antrages beschließen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 420, betreffend die Einrechnung der als Aushilfsaufseher in der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. **Grasovec** dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Grasovec** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Direktion der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf hat die von den dortigen Aufsehern vorgebrachte Bitte um Einrechnung der als Aushilfsaufseher zurückgelegten Dienstzeit im Falle der Pensionierung befürwortend dem Landes-Ausschusse vorgelegt mit dem Ansuchen, die Gewährung dieser Bitte beim hohen Landtag in Antrag zu bringen.

Tatsache ist es, daß die Aufseher aller Kategorien in der besagten Anstalt einen angestregten Dienst versehen, daß bei Aufnahme von solchen darauf geachtet wird, daß sie in einem bürgerlichen Berufe ausgebildet sind und daß den Aushilfsaufsehern die gleiche Dienstleistung zugewiesen ist als den definitiv angestellten Aufsehern. Es erscheint deshalb in dieser Hinsicht das vorliegende Ansuchen vollkommen gerechtfertigt und berücksichtigungswürdig. Es ist aber auch des weiteren anzuführen, daß die Aushilfsaufseher im Falle der Bewilligung der vorgebrachten Bitte sich einer tadellosen Dienstleistung befleißigen werden in der Anhoffnung, feinerzeit nach Ernennung zu definitiven Aufsehern die als Aushilfsaufseher zugebrachte Dienstzeit in die definitive eingerechnet zu erhalten. Es wird deshalb in dem Stande der Aushilfsaufseher eine gewisse Stabilität eintreten, die für eine Anstalt wie die vorgenannte nicht nur wünschenswert, sondern in disziplinarer Beziehung geradezu notwendig ist.

Es ist selbstredend, daß der Landes-Ausschuß im vorliegenden Falle über die Begünstigung des Beschlusses des hohen Landtages vom 23. März 1907, womit den landschaftlichen Amtsdienern und Portieren die Einrechnung der als Aushilfsdiener und als provisorische Diener (Portiere) zurückgelegten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes bewilligt wurde, nicht hinausgehen kann. Es wäre demgemäß die als Aushilfsaufseher zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes nur unter der Voraussetzung einzurechnen, daß der betreffende Aufseher zur Zeit der Pensionierung bereits zehn volle Dienstjahre in definitiver Eigenschaft im Landesdienste zugebracht hat und die 2prozentigen, beziehungsweise 3prozentigen Pensionsfondsbeiträge für die gesamte Aushilfsdienstzeit nachzahlt. Da mit Beschluß des hohen Landtages vom 21. März 1907 den Aufsehern der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf die in provisorischer Eigenschaft ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit als Aufseher II. Klasse bei Bemessung der Quinquennalzulagen und für die Pensionsbemessung, letzteres gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge, in Anrechnung gebracht wurde, so ist diese der definitiven gleich zu achten. Demgemäß kommen gegenwärtig alle jene Aufseher in Betracht, die samt der in das Definitivum eingerechneten provisorischen Dienstzeit bereits zehn Dienstjahre zurückgelegt haben. Dies sind der Oberaufseher und fünf Aufseher.

Schließlich sei noch eines Aufsehers gedacht, des Johann Premschitz. Dieser befand sich in der Zeit vom 30. Oktober 1881 bis 31. Jänner 1883 als Aushilfsaufseher, von diesem Zeitpunkte angefangen bis 31. Juli 1887 als provisorischer Aufseher in der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf. Um sich eine bessere Existenz zu gründen, erbat er sich die Entlassung aus dem landschaftlichen Dienst, um eine gleiche, aber besser dotierte Aufseherstelle an der niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg anzutreten. Am 1. Oktober 1887 wurde er über sein Ansuchen wiederum als provisorischer Aufseher II. Klasse aufgenommen. Die Dienstesunterbrechung dauerte also nur zwei Monate und würde dem Genannten die Nichteinrechenbarkeit der vor seiner zweiten Anstellung zugebrachten Aushilfs- und provisorischen Aufseherdienstzeit hart treffen. Premschitz ist ein ergebener Diener, hat als Tischler der Anstalt vielfach Ersparungen für den Landesfond erzielt. Es wäre demnach ein gerechter und billiger Gnadenakt, wenn ihm die in der Zeit vom 30. Oktober 1881 bis 31. Juli 1887 als Aushilfsaufseher, beziehungsweise als provisorischer Aufseher II. Klasse zugebrachte Dienstzeit für die seinerzeitige Pensionsbemessung gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge in Anrechnung gebracht würde.

Der Landes-Ausschuß hat demnach unter Hinweis auf seine Ausführungen folgende Anträge gestellt und diese Anträge hat der Finanz-Ausschuß auch zu den seinigen gemacht. Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die von den bleibend angestellten Aufsehern (Oberaufseher) an der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf als Aushilfsaufseher zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung des Ruhegehaltes unter der Voraussetzung eingerechnet, daß der betreffende Aufseher (Oberaufseher) zur Zeit der Pensionierung bereits zehn volle Dienstjahre in definitiver Eigenschaft im Landesdienste zugerechnet erhalten hat.

Nach vollstreckten zehn definitiven Dienstjahren hat demgemäß die Nachzahlung der 3prozentigen Pensionsfondsbeiträge für die gesamte Aushilfsdienstzeit zu erfolgen und sind der Berechnung dieser Beiträge jene Bezüge zu Grunde zu legen, welche der betreffende Aufseher (Oberaufseher) während seiner aushilfsweisen Verwendung tatsächlich genossen hat. Fällt letztere Dienstzeit noch in jene Periode, in welcher die Pensionsfondsbeiträge mit zwei Prozent des für die Pension anrechenbaren Bezuges zu entrichten waren, so ist die Nachzahlung für diese Periode nur mit zwei Prozent der genossenen Bezüge zu leisten.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für diese Nachzahlungen angemessene Raten zu bewilligen.

Die Einrechnung der im aktiven k. k. Zivil-, Staats- und Militärdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung des Aufsehers (Oberaufsehers) gemäß § 3 der Pensionsvorschrift bleibt auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Übertritt in den Landesdienst unmittelbar in definitiver Eigenschaft erfolgt.

2. Dem Aufseher I. Klasse Johann Premschitz wird die in der Zeit vom 30. Oktober 1881 bis 31. Jänner 1883 als Aushilfsaufseher und von dieser Zeit bis 31. Juli 1887 als provisorischer Aufseher II. Klasse an der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf zugebrachte Dienstzeit gegen Nachzahlung der 2prozentigen Pensionsfondsbeiträge von den von ihm in dieser Zeit genossenen Bezügen bei Bemessung des seinerzeitigen Ruhegenusses eingerechnet.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Zu den Punkten 6 und 7 der Tagesordnung, das sind mündliche Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, ist der Herr Abgeordnete Zedlacher als Referent genannt. Da derselbe sein Richterscheinen entschuldigt hat, wird an seiner Stelle der Obmann des genannten Ausschusses, Herr Abgeordneter Freiherr Frahyd v. Frahdenegg, das Referat erstatten.

Wir gelangen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 329, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 165 Prozent im Jahre 1908.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freiherr **Frahyd v. Frahdenegg** (von der Tribüne): Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Radmer hat in der Sitzung vom 19. Oktober 1907 den Vorschlag für das Jahr 1908 beraten und festgestellt. Es ergibt sich ein Erfordernis von 6291 K 46 h, dem eine Einnahme von 548 K gegenübersteht. Somit ergibt sich ein Abgang von 5743 K 46 h.

Zur Deckung dieses Abganges ist die Einhebung einer 165prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, notwendig.

Die Höhe des Erfordernisses erklärt sich aus den bedeutenden Zuschüssen zum Ortsarmenfonde, den Schulkostenbeiträgen, den allgemeinen Verwaltungskosten u. s. w. Auch in den Jahren 1905, 1906 und 1907 hat die Gemeinde Radmer eine 165prozentige Gemeindeumlage bewilligt erhalten.

Nachdem alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Landes-Ausschuß eine 150prozentige Gemeindeumlage bewilligt und beantragt, der Landtag möge noch eine 15prozentige Gemeindeumlage bewilligen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten schließt sich dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen an und beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfor-

dernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 15prozentigen, zusammen daher einer 165prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 333, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Erdning um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 155 Prozent im Jahre 1908.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Freiherr Frahyd v. Frahdenegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freiherr **Frahyd v. Frahdenegg** (von der Tribüne): Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Erdning hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1907 den Vorschlag für das Jahr 1908 beraten und festgestellt. Danach ergibt sich ein Erfordernis von 5012 K 62 h, welchem eine Einnahme von 320 K gegenübersteht. Somit ergibt sich ein Abgang von 4692 K 62 h.

Zur Deckung dieses Abganges ist die Einhebung einer 155prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, notwendig.

Die Höhe des Aufwandes ergibt sich durch die Volksschul-Konkurrenzbeiträge, durch die Zuschüsse zum Ortsarmenfonde und durch bedeutende Kosten für die allgemeine Verwaltung u. s. w.

Nachdem alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Landes-Ausschuß eine 150prozentige Gemeindeumlage bewilligt und beantragt, hiezu noch eine 5prozentige Gemeindeumlage zu bewilligen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten schließt sich diesem Antrage vollinhaltlich an und beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher einer 155prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, den ich den Herrn Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Kunz** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. P. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Graf, Einspinner und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer.

Hoher Landtag!

Schon lange sind die Bestrebungen des Stadtschulrates Graz darauf gerichtet, die Errichtung einer zweiten öffentlichen Bürgerschule in Graz, rechtes Murufer, zu erwirken, da die derzeit bestehende Doppelbürgerschule daselbst dem Bedürfnisse längst nicht mehr genügt.

Es bestehen derzeit an dieser Bürgerschule drei Parallelen zur I., zwei Parallelen zur II. und eine Parallele zur III. Klasse. Da die Räumlichkeiten im Schulgebäude nicht hinreichen, mußte ein Teil dieser Parallelen außer dem Schulgebäude in der sogenannten Dominikanerkaserne untergebracht werden.

Diese räumliche Trennung bringt aber große Unzukömmlichkeiten, insbesondere Schwierigkeiten in der Leitung und der Versorgung der Parallelen mit den Lehrmitteln mit sich und es ist die Errichtung einer zweiten Knabenbürgerschule für das rechte Murufer in Graz eine unabweisliche Notwendigkeit geworden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetze seine Zustimmung geben:

„Gesetz vom
wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer zweiten Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 15, und § 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Graz, rechtes Murufer, wird eine zweite öffentliche, dreiklassige Knabenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt, Graz, im Oktober 1908.

Dr. Hofmann.

A. Einspinner.

Erber.

Dr. Link.

Stiger.

Sutter.

Dr. Graf.

Krebs.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag wird in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Donnerstags den 8. Oktober 1908 um 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung

schlage ich vor:

1. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 334, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Krafaudorf im Gerichtsbezirke Murau um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 156 Prozent im Jahre 1908.

(Berichterstatter Abgeordneter Bedlacher.)

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 345, über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 180 Prozent im Jahre 1908.

(Berichterstatter Abgeordneter Bedlacher.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 489, Verzeichnis Nr. 93, der Grundbesitzer in Paurach um Erhebung der Ortschaft Paurach zu einer selbständigen Gemeinde.

(Berichterstatter Abgeordneter Krenn.)

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 714, Verzeichnis Nr. 97, Sebastian Winkler, Diener der Berg- und Hüttenchule in Leoben, um Einrechnung seiner provisorischen dreijährigen Dienstzeit in seine Pension.

(Berichterstatter Abgeordneter Bührlen.)

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der Stunde des Beginnes der Sitzung und der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte; sonach bleibt es dabei.

Ich möchte die Herren Obmänner der Ausschüsse bitten, mir baldigst Berichte über die den Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesenen Geschäftsstücke zukommen zu lassen, damit ich für die Tagesordnungen der nächsten

Sitzungen in etwas reicherer Weise Vorfrage treffen kann als bisher.

Ich habe noch mitzuteilen, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute Mittwoch den 7. Oktober sofort nach der Haus-sitzung im Gemeinde-Ausschuß-Vokale eine Sitzung abhält.

Der kombinierte Finanz- und Gemeinde-Ausschuß hält heute gleich nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen Zuweisungen, eventuell Referate.

Der Finanz-Ausschuß hält heute gleich nach der Haus-sitzung und dann um 1/4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen: Weinbau-fond, Grabnerhof, Landeskultur, Petitionen, Gewerbe-förderung und Raiffeisen-kassen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr vormittags.)